

Merkblatt für Anträge auf Aufnahme in die Hanseatische Rechtsanwaltskammer Bremen gemäß §§ 206, 207 Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO)

I. Antragstellung

Der Antrag auf Aufnahme in die Hanseatische Rechtsanwaltskammer Bremen gemäß §§ 206, 207 BRAO ist schriftlich an die Hanseatische Rechtsanwaltskammer Bremen, Knochenhauerstr. 36/37, 28195 Bremen zu senden. Schriftstücken in einer anderen als der deutschen Sprache ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen. Dem Antrag sind folgende Anlagen beizufügen:

a) ausgefüllter und unterschriebener Personalbogen (Vordruck) mit Lichtbild

b) ausgefüllter und unterschriebener Fragebogen

c) Bescheinigung der im Herkunftsland zuständigen Behörde über die Zugehörigkeit zu einem rechtsberatenden Beruf entsprechend der Verordnung zur Durchführung der in § 206 BRAO genannten Berufsbezeichnungen. Die Bescheinigung ist der Rechtsanwaltskammer jährlich neu vorzulegen. Kommt das Mitglied der Rechtsanwaltskammer dieser Pflicht nicht nach oder fallen die Voraussetzungen des § 206 Abs. 1 BRAO weg, ist die Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer zu widerrufen (§ 207 Abs. 1 Satz 3 und 4 BRAO).

d) Geburtsurkunde; bei Namensänderung zusätzlich urkundlicher Nachweis der Namensführung (Heiratsurkunde/Auszug aus dem Familienbuch)

e) Aufenthaltserlaubnis

Die Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer setzt das Vorliegen einer gültigen Aufenthaltserlaubnis für die Bundesrepublik Deutschland voraus. Liegt diese nicht vor, sind aber im Übrigen die Voraussetzungen nach den §§ 206, 207 BRAO erfüllt, erteilt die Rechtsanwaltskammer Antragstellern eine vorläufige Zusage gemäß § 21 Abs. 5 Aufenthaltsgesetz (Erlaubnis zur Ausübung des freien Berufs).

Sobald der Rechtsanwaltskammer die auf Grundlage dieser Zusage erteilte Aufenthaltserlaubnis vorgelegt wird, kann auch das Aufnahmeverfahren nach § 206 BRAO zum Abschluss gebracht werden.

f) Nachweis über den Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 51 BRAO bzw. Vorlage einer vorläufigen Deckungszusage. Die Versicherung muss bei einem im Inland zum Geschäftsbetrieb befugten Versicherungsunternehmen abgeschlossen werden.

g) Strafregisterauszug des Heimatlandes

h) Nachweis über Gebührenzahlung. Für die Aufnahme in die Hanseatische Rechtsanwaltskammer Bremen wird eine Gebühr von 250,00 € erhoben (§ 1 Abs. 1 der Gebührenordnung der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer Bremen für

Zulassungsangelegenheiten). Die Gebühr wird mit Einreichung des Antrages bei der Rechtsanwaltskammer fällig. Die Gebühr bitten wir zu **überweisen** auf das Konto der

Hanseatische Rechtsanwaltskammer Bremen

Sparkasse Bremen

IBAN: DE68 2905 0101 0082 7222 57

BIC: SBREDE22XXX

Verwendungszweck: Aufnahme nach §§ 206, 207 BRAO

Die Urkunden zu d) bis g) sind im Original oder amtlich beglaubigter Ablichtung, die Bescheinigung zu c) ist im Original und beglaubigter Übersetzung beizufügen.

II. Verfahren

Die Rechtsanwaltskammer entscheidet über den Antrag. Die Entscheidung ergeht durch schriftlichen Bescheid. Die Verfügung wird dem Bewerber (der Bewerberin) ausgehändigt. Die Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer darf erst erfolgen, wenn der Abschluss der Berufshaftpflichtversicherung (§ 51 BRAO) nachgewiesen ist oder eine vorläufige Deckungszusage vorliegt. Die Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer wird mit Zugang (Aushändigung) der Verfügung über die Aufnahme wirksam.

III. Rechte und Pflichten als Kammermitglied

Der Anwalt (die Anwältin) ist zur Rechtsbesorgung unter der Berufsbezeichnung seines Herkunftslandes berechtigt. Er (sie) hat bei der Führung der Berufsbezeichnung den Herkunftsstaat anzugeben. Er (sie) ist berechtigt, im beruflichen Verkehr zugleich die Bezeichnung „Mitglied der Rechtsanwaltskammer“ zu verwenden (§ 207 Abs. 4 BRAO). Angehörige der Mitgliedstaaten der Welthandelsorganisation, die einen in der Ausbildung und den Befugnissen dem Beruf des Rechtsanwalts nach diesem Gesetz entsprechenden Beruf ausüben, sind zur Rechtsbesorgung auf dem Gebiet des Rechts des Herkunftsstaates und des Völkerrechts berechtigt. Die Berufe werden durch das Bundesministerium der Justiz durch eine Rechtsverordnung bestimmt (§ 206 Abs. 1 BRAO). Angehörige anderer Staaten, die einen in der Ausbildung und den Befugnissen dem Beruf des Rechtsanwalts nach deutschem Recht entsprechenden Beruf ausüben, sind zur Rechtsbesorgung auf dem Gebiet des Rechts des Herkunftsstaates berechtigt, wenn die Gegenseitigkeit mit dem Herkunftsstaat verbürgt ist. Das Bundesministerium der Justiz bestimmt mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung die Staaten, für deren Angehörige dies gilt, und die Berufe (§ 206 Abs. 2 BRAO). Nach erfolgter Aufnahme in die Hanseatische Rechtsanwaltskammer Bremen muss der Anwalt (die Anwältin) im Bezirk der Rechtsanwaltskammer eine Kanzlei einrichten. Kommt der Anwalt dieser Pflicht nicht binnen drei Monaten nach, ist die Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer zu widerrufen.

IV. Hinweis zum Mitwirkungsgebot

Nach § 26 Abs. 2 VwVfG soll der am Verfahren beteiligte Bewerber bei der Ermittlung des Sachverhalts mitwirken und, soweit es dessen bedarf, sein

Einverständnis mit der Verwendung von Beweismitteln erklären. Sein Antrag auf Gewährung von Rechtsvorteilen kann zurückgewiesen werden, wenn die Rechtsanwaltskammer infolge seiner Verweigerung der Mitwirkung den Sachverhalt nicht hinreichend klären kann.

V. Besonderes elektronisches Anwaltspostfach (beA)

Bereits während des Zulassungsverfahrens haben Sie die Möglichkeit, eine beA-Karte für den Zugang zum besonderen elektronischen Anwaltspostfach (§ 31a BRAO) zu beantragen. Sie erhalten hierzu vor Abschluss des Zulassungsverfahrens weitere Informationen und die SAFE-ID für die Bestellung der beA-Karte.

VI. Mitgliedschaft in der Hanseatischen Rechtsanwaltsversorgung

Auch Mitglieder der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer Bremen nach § 206 BRAO werden Mitglied der Hanseatischen Rechtsanwaltsversorgung Bremen (HRAV, Versorgungskasse; § 2 Abs. 1 Gesetz über die Rechtsanwaltsversorgung der Freien Hansestadt Bremen; § der HRAV-Satzung). Entsprechend werden Versorgungsbeiträge fällig. Nähere Informationen finden Sie unter <https://hrav.de/>.

**Anlage 1 (zu § 1 Absatz 1 Verordnung zur Durchführung des § 206 BRAO)
Anwaltsberufe in Staaten und Gebieten, die Mitglieder der Welthandelsorga-
nisation sind**

(Stand: 07.08.2023)

in Ägypten:	Muhami
in Albanien:	Avokat
in Argentinien:	Abogado
in Australien:	Barrister, Solicitor, Legal Practitioner
in Bolivien:	Abogado
in Brasilien:	Advogado
in Chile:	Abogado
in China:	Lü shi
in Chinesisch Taipei:	Lü shi
in Ecuador:	Abogado
in El Salvador:	Abogado
in Georgien:	Advokati
in Ghana:	Lawyer, Legal Practitioner, Solicitor, Barrister
In Hong Kong, China:	Barrister, Solicitor
in Indien:	Advocate
in Indonesien:	Advokat
in Israel:	Orech-Din
in Japan:	Bengoshi
in Kamerun:	Avocat, Advocate
in Kanada:	Barrister, Solicitor
in Kasachstan:	Адвокат, Advokat, Qorǵauşy
in Kenia:	Advocate
in Kolumbien:	Abogado
in der Dem. Rep. Kongo:	Avocat
in der Republik Korea:	Byeonhosa, Lawyer
in Malaysia:	Peguambela & Peguamcara, Advocate & Solicitor
in Marokko:	Mohamin
in Mexiko:	Abogado
in Moldau:	Avocat
in Namibia:	Legal Practitioner, Advocate, Attorney
in Neuseeland:	Barrister, Solicitor
in Nigeria:	Legal Practitioner
in Nordmazedonien:	Advokat
in Pakistan:	Wakeel, Advocate
in Panama:	Abogado
in Peru:	Abogado
in den Philippinen:	Attorney
in der Russ. Föderation:	Advokat
in Singapur:	Advocate and Solicitor
in Sri Lanka:	Attorney at law
in Südafrika:	Attorney, Prokureur, Advocate, Advokaat
in Thailand:	Tanaaykwaam
in der Türkei:	Avukat
in Tunesien:	Avocat
in der Ukraine:	Advokat

in Uruguay: Abogado
in Venezuela: Abogado
im Vereinigten Königreich: Advocate, Barrister, Solicitor
in den Vereinigten Staaten von Amerika: Attorney at law

**Anlage 2 (zu § 1 Absatz 2 Verordnung zur Durchführung des § 206 BRAO)
Anwaltsberufe in anderen Staaten**

(Stand: 07.08.2023)

–in Kosovo: Avokat, Advokat
–in Serbien: Advokat